

# Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV)

im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF)  
Baltic Sea Regional Advisory Council (BS RAC)  
Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV)  
Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV)

[Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V., Papenkamp 52, 24114 Kiel](#)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuß  
Herrn Vors. Klaus Klinckhamer  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel



Geschäftsstelle Papenkamp

Telefon: [0431 – 6768 18](tel:0431-676818)

Telefax: [0431 – 6768 10](tel:0431-676810)

e-mail: [info@lsfv-sh.de](mailto:info@lsfv-sh.de)

Internet: [www.lsfv-sh.de](http://www.lsfv-sh.de)

Zeichen:

26. Januar 2011

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LFischG, Stellungnahme des LSFV

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klinckhamer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden mit Dank für die Möglichkeit der Äußerung zu dem Entwurf unsere Stellungnahme mit der aufrichtigen Bitte um Berücksichtigung unserer **erheblichen Bedenken**. Zahlreiche Änderungsvorschläge der Landesregierung richten sich direkt gegen die Interessen der organisierten Anglerschaft. Sie führen ohne Notwendigkeit zu einer erheblichen Verärgerung und deutlichen Abnahme der Motivation, sich weiterhin im ehrenamtlichen Umweltschutz für die Umsetzung der staatlichen Fischartenhilfsprogramme und der WRRL einzusetzen. Es ist uns vollkommen unverständlich, warum derartige Vorschläge erfolgen, insbesondere jene zu § 26 LFischG.

### Zu § 2 des Entwurfes Definitionen

Wenn schon eine Vorschrift zentral die **Definitionen** eines Gesetzes **zusammenfassen** soll, dann wäre Vollständigkeit ein wichtiges Kriterium. Unverständlich ist, warum nach dem Entwurf in der Vorschrift vier Definitionen enthalten, aber zahlreiche weitere Definitionen weiterhin verstreut im Gesetz zu finden sein sollen.

### Zu § 2 Abs. 1 des Entwurfes, fischereilich relevante Wasserlebewesen als „Fische“

Eine Änderung in der vorgeschlagenen Fassung wäre nicht sachgerecht.

Wasserflöhe sind als Fischnährtiere fischereilich relevant. Kinder, die ohne Erlaubnis Wasserflöhe einem Gewässer entnehmen verwirklichten dann den objektiven Tatbestand der **Fischwilderei**. Die Tathandlung würde schon wegen fehlender Schuldfähigkeit folgenlos bleiben, dennoch wäre die Änderung aus unserer Sicht nachteilhaft und insgesamt unnötig. Ein sachlich überzeugendes Argument für die Änderung folgt aus der Begründung des Entwurfes gerade nicht.

Wenn aber dennoch aus noch unklaren Gründen eine Änderung der bisher unproblematischen Formulierung erfolgen soll, dann schlagen wir vor:

„Fische im Sinne des Gesetzes sind Fische, Schalen- und Krustentiere und Neunaugen in allen Entwicklungsformen sowie Fischnährtiere.“

Auf alle fischereilich **genutzten** Lebewesen abzustellen reicht nicht (siehe Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und zur Änderung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften, § 1 a Abs. 2 – Stand 22. Dezember 2010). Die von uns vorgeschlagene Neufassung befindet sich im übrigen im Einklang mit anderen Landesfischereigesetzen.

Zu **§ 2 Abs. 4 Ziffer 1 des Entwurfes**, geschlossene Gewässer  
Fisch- und Angelteiche sind künstlich angelegte Gewässer, was nicht jedem bekannt ist. Vereinfachend und klarstellend sollte nur formuliert werden:  
„1. ~~Fischteiche, Angelteiche und angelegte stehende Gewässer...~~“

Zu **§ 4 Abs. 5 LFischG** „Hobbyfischer“, Vorschlag zur Streichung  
~~(5) Personen, die nicht Erwerbsfischerinnen oder Erwerbsfischer sind, kann die obere Fischereibehörde die Benutzung einzelner Arten von Fanggeräten in geringem Umfang unter Nebenbestimmungen gestatten.~~

Wir empfehlen dringend die Streichung der Möglichkeit, ausnahmsweise Personen die **Nutzung von Fanggeräten der Berufsfischerei** zu gestatten. Das jedermann gegebene Recht des Fischfanges mit der Handangel reicht den menschlichen Bedürfnissen und gefährdet nicht die Hegeziele in den in Küstengewässer mündenden Fließgewässern. Selbstversorgung ist gewährleistet. Fremdversorgung erfolgt über Erwerbsfischer. Ein Verkauf der Fänge aus der Freizeitfischerei ist schon nach Art. 55 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 verboten. Es gibt daher keinen Grund für das Privileg, Hobbyfischern die Nutzung von Fanggeräten der Erwerbsfischerei zu gestatten, ohne die verstärkte Nutzung von Fischbeständen (gezielt auf die reduzierten Bestände von Dorsch und Aal !) an Kompensationsmaßnahmen zu knüpfen.

Damit komme ich zu dem nächsten Argument für unseren Vorschlag zur Streichung des **§ 4 Abs. 5** („Hobbyfischer“), dem europaweit mit höchster Priorität betriebenen **Schutz des Europäischen Aals**. Denn der Aalfang ist der wesentliche Zweck dieser Gruppe. Gleichzeitig beteiligen sich die Hobbyfischer in keiner Weise an den von EU, Land Schleswig-Holstein und LSFV gemeinsam mit sehr hohem Aufwand betriebenen bestandsstützenden Maßnahmen (finanzielles Volumen EFF über 5 Jahre = 800.000 Euro). Nicht einmal die Gebühr in Höhe von 50.- Euro für diese Berechtigung kommt in vollem Umfang der Fischereiabgabe zugute. Wir treten daher weiterhin mit Nachdruck für eine Streichung der Vorschrift ein. Es gibt keine Veranlassung, diese Hobby-Gruppe über das Recht des freien Fischfanges mit der Handangel hinaus größere Fangmengen mit Reusen und Langleinen zu ermöglichen.

Auch nach dem **Tierschutzgesetz** gibt es keinen vernünftigen Grund für die Benutzung von Langleinen (Angelleinen mit oft vielen hundert Haken), an denen gefangene Fische über Stunden oder Tage hängen. Im Gegensatz dazu werden Bisse bei der Nutzung von Handangeln sofort bemerkt und Fische unverzüglich, ohne unnötigen Streß angelandet.

Zu **§ 10 Abs. 2 LFischG**, Aufhebung selbständiger Fischereirechte  
§ 10 (2) Beschränkte selbständige Fischereirechte können gegen angemessene Entschädigung der Inhaberin oder des Inhabers aufgehoben werden. Die Aufhebung ~~können verlangen~~ erfolgt auf Verlangen durch:

1. das Land Schleswig-Holstein im öffentlichen Interesse oder
2. Fischereigenossenschaften und Hegegemeinschaften, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Aufrechterhaltung der beschränkten selbständigen Fischereirechte den Zielen der Hege entgegensteht.

Die Entscheidung über die Aufhebung trifft die oberste Fischereibehörde.

Wir schlagen vor, in Satz 2 **sprachlich** klarzustellen, ob die Behörde eine Ermessensentscheidung oder eine gebundene Entscheidung trifft.

Wir schlagen weiterhin vor die **Ergänzung** des Abs. 1 Ziffer 2 um „**Hegegemeinschaften**“. Diese Zusammenschlüsse entstehen an zahlreichen Gewässern anstelle von Fischereigenossenschaften und sie sollten diesen insofern gleichgestellt werden.

Zu **§ 11 Abs. 4 LFischG**, Nutzung des Fischereirechtes durch juristische Personen

Wir halten die **bisherige Vorschrift** in Abs. 4 für fischereilich **sinnvoll und richtig**. Der Sinn dieser Vorschrift darf nicht verkannt werden. Würde sie gestrichen, könnten Angehörige der juristischen Person, etwa Erbgemeinschaften, Gemeinden oder Vereine, das volle Fischereirecht direkt in Anspruch nehmen! Die Vorschrift vermeidet auch, daß juristische Personen, etwa Wasser- und Bodenverbände oder Gemeinden, dann als Hegepflichtige in mögliche Konfliktsituationen kommen, die bei Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässer sowie bei Einleitungen von Stoffen in Gewässer (Kläranlagen) auftreten können.

Im übrigen weisen wir darauf hin, daß sich die jetzige Vorschrift im Sinne einer ordnungsgemäßen Fischerei bewährt hat. Sie fand sich schon in den Fischereigesetzen Preußens und Hessens in dieser Fassung, ähnlich in Baden, Württemberg, Bayern, Bremen, Braunschweig, Groß-Hessen oder Oldenburg.

Das System der Verpachtung von Fischereirechten an örtliche Vereine funktioniert in Schleswig-Holstein gut. Ohne Notwendigkeit beabsichtigt die Landesregierung nun die Aufgabe der bisherigen Praxis. Sie schwächt damit gezielt und bewußt die Vereine und verkennt unter anderem deren ökologische Arbeit vor Ort und deren soziale Funktion.

Hinzu kommt, daß der direkte Verkauf von Erlaubnisscheinen etwa durch Gemeinden, die **Durchführung der Hegepflicht** und die Gewährleistung einer funktionierenden **Fischereiaufsicht** einen enormen Ausbau der **Bürokratie** erfordert – eine Folge, die durch moderne Gesetze eigentlich gerade vermieden werden soll.

Insofern ist eine Andersstellung natürlicher und juristischer Personen gerechtfertigt.

Eine **wirtschaftliche Schlechterstellung** ist mit der Vorschrift im übrigen **nicht** verbunden, weil der juristischen Person mit der Verpachtung gerade eine weitere rechtlich vorgesehene Möglichkeit der Fremdnutzung dieses Rechtes zusteht, die gegenüber der Ausgabe von Erlaubnisscheinen nicht nachteilig sein muß.

Wenn überhaupt wäre eine Öffnung nur für juristische Personen des Privatrechtes denkbar.

Zu **§ 15 LFischG**, Vorschlag eines neuen Abs. 6 Satz 1 zur Nutzung von Elektromotoren  
(6) § 15 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz gilt nicht für die Verwendung von **Elektromotoren zum Zwecke der Fischerei.** (...)

Der strenge Schutz, den § 15 LWG bietet, ist für **Verbrennungsmotoren** gerechtfertigt, für **Elektromotoren** zur Nutzung durch einen gegenüber dem Gemeingebrauch hervorgehobenen, begrenzten Personenkreis jedoch nicht. Elektromotoren fehlt die potentielle Umweltgefahr, die von Verbrennungsmotoren ausgeht. Daher ist eine Nutzung im Zusammenhang mit dem eigentumsgleichen Fischereirecht zuzulassen. Diese gegenüber dem Gemeingebrauch **hervorgehobene Rechtsposition** verhindert auch eine Ausuferung / ein Umgehen des Schutzes durch § 15 LWG. Gleichzeitig bietet der Bezug auf Fischereiberechtigte / Fischereiausübungsberechtigte eine Beschränkung auf einen bestimmten, begrenzten und namentlich bekannten Personenkreis.

Hervorzuheben ist hierbei, daß zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem Landesseglerverband bereits eine **Vereinbarung zur zugelassenen Nutzung von Elektromotoren** getroffen wurde. Zumindest auf gleichen Stand sollten die Angler gehoben werden, wenn auch ihre Rechtsposition gegenüber Seglern eine noch höhere ist.

Die **Gefahr einer Aushöhlung** des gesetzlichen Verbotes nach § 15 LWG **besteht nicht**. Von keiner der in § 15 LWG genannten Beeinträchtigungen ist auszugehen. Die Angler bleiben außerhalb von Flachwassergebieten, da dort längere Motorschäfte anstoßen könnten. Die **Lärmemission** handelsüblicher Elektromotoren liegt unterhalb des Wellenschlages der Boote, die **Geschwindigkeiten** von Elektromotoren liegen überwiegend unterhalb jener von Ruderern. Gleichzeitig **erhöht** sich die **Sicherheit** in elektrisch betriebenen Booten durch einen in Fahrtrichtung gewandten Blick des Bootsführers, im Gegensatz zum nach achtern blickenden Ruderer. Gerade letzterer könnte etwa Badende übersehen.

Zu **§ 15 LFischG**, Vorschlag eines neuen Abs. 6 Satz 2 zum Begriff „Sportboot“  
(...) Wasserfahrzeuge mit überwiegend fischereilicher Nutzung sind keine Sportboote im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz.

Angelboote stellen **keine Sportboote** dar. Fahrzeuge, die von Anglern bei Ausübung der Angelfischerei geführt werden, dienen der Nutzung des Fischereirechtes, eines dem Jagdrecht vergleichbaren eigentumsgleichen Rechtes. Selbstverständlich handelt es sich bei der Angelfischerei nicht um einen Sport. Die Berücksichtigung des Begriffes „Sport“ auch im Namen unseres Verbandes ist ausschließlich im historischen Zusammenhang zu sehen: als sich der Verband 1948 gründete fand die Bezeichnung „Sport-“ Verwendung sowohl als Synonym für Fairneß, den respektvollen Umgang miteinander und mit der Kreatur Fisch, als auch zur Abgrenzung von der beruflichen Fischerei. Bei der Ausübung des Fischereirechtes steht eindeutig die Verwertung des Fanges zur Ernährung im Vordergrund. Mit dieser nachhaltigen Nutzung von Naturgütern werden volkswirtschaftliche Werte geschaffen. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Nutzungsfähigkeit ist erklärtes Ziel des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes. Alle diese Umstände zeigen deutlich die klaren Unterschiede zum Sport und zur Erholung.

Auch über den **Tierschutz** läßt sich dieses Ergebnis aufzeigen, denn lediglich für Sport- / Erholungszwecke wären die möglicherweise beim Fisch während des Fanges auftretenden Leiden nicht als vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes zu rechtfertigen.

Zu **§ 17 Abs. 7 des Entwurfes**, Fischerei in Abzweigungen  
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit sollte das Wort „Gewässer“ einmal gestrichen werden:  
„(7) Steht ein fließendes ~~Gewässer~~ oder stehendes Gewässer in Verbindung mit...“

Zu **§ 21 Abs. 1 Satz 1 LFischG** Hegepläne  
Wir bitten um Änderung des Satzes 1 in folgender Weise: „In allen offenen Binnengewässern ist durch den Fischereiberechtigten ein Hegeplan zu erstellen.“

Aus Gründen der **Erhaltung der Fischbestände** und des **Fischartenschutzes** ist es unbedingt notwendig, daß alle offenen Binnengewässer dem Primat der Hege unterliegen. Es kann und darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein offenes Gewässer fischereilich genutzt wird oder nicht. Wir weisen hier insbesondere auf die Bedeutung kleiner Bäche hin, ohne die eine Erhaltung eines gesunden, artenreichen Fischbestandes und ein Fischartenschutz nicht gewährleistet werden kann. Bedeutung und Wirkung der Hege richten sich nicht nach Grundstücksgrenzen oder Fischereirechten. Die Hege ist damit eine gesellschaftliche Aufgabe der Allgemeinheit. Es ist weder sach- noch ansonsten gerecht, bezüglich der Hege

auf eine fischereiliche Nutzung abzustellen. Auch andere Nutzungen können Auswirkungen auf Fischbestände haben. Ohne jede Notwendigkeit soll hier ein bewährtes und akzeptiertes System aufgegeben werden.

**Zu § 21 Abs. 1 Satz 2 LFischG Hegepläne**

Wir sprechen uns deutlich für eine **Beibehaltung der bisherigen Fassung** der Vorschrift aus. Die bisherigen Vorschriften enthalten die aus fischereibiologischer Sicht notwendigen Voraussetzungen für die Erhaltung der Fischbestände, für den Fischartenschutz und eine ordnungsgemäße Fischerei. Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen reduzieren den fachlichen Wert von Hegeplänen erneut deutlich und führen das insgesamt gut angenommene und akzeptierte Instrument weiter der Bedeutungslosigkeit entgegen.

Nun nur noch den Fischereiaufwand, Fänge und Hegemaßnahmen zu regeln zu sollen ist bemerkenswert, wenn man bedenkt, daß mit der Einführung von Hegeplänen über die Dauer von vier Jahren eine Vollzeitstelle für einen Biologen geschaffen wurde, der als „Hegeplanmanager“ landesweit Beratungen durchgeführt und zur Erstellung von Hegeplänen ein Fachbuch geschrieben hat. Die Hege hat sich an der Größe und Beschaffenheit eines Gewässers zu orientieren. Daher ist es erforderlich, über das Gewässer Informationen in den Plan aufzunehmen. Anderenfalls ist eine Prüfung nicht möglich, ob die Hegeplaninhalte überhaupt angemessen und sachgerecht sind.

Dann sollte das Gesetz konsequenterweise auf einen solchen Hegeplan gänzlich verzichten.

**Zu § 21 Abs. 1 Satz 5 des Entwurfes Hegepläne**

Die vorgesehene **Kann**-Bestimmung zur Regelung von Einzelheiten im Verordnungswege ist durch eine **Ist**-Bestimmung zu ersetzen. Wegen der Gleichbehandlung der Hege und der Rechtssicherheit sind einheitliche Vorgaben durch Verordnung sicherzustellen.

**Zu § 21 Abs. 2 des Entwurfes Hegepläne**

Hinter das Wort „ihr“ bitten wir die Worte „**bei Nichtbeanstandung**“ einzufügen.

Wenn Hegepläne von der zuständigen Behörde zu genehmigen „sind“, dann läge eine gebundene Entscheidung vor. Die Behörde hätte kein Ermessen, nach einer fachlichen Prüfung im Falle der Beanstandung des Planes die Genehmigung zu verweigern. Die Vorlage wäre damit ein nur formaler Akt ohne fachlichen Inhalt. Dieser Zusatz muß also sicherstellen, daß der Hegeplan nicht nur übermittelt, sondern auch fachlich geprüft wird.

**Zu § 22 LFischG Genossenschaften**

Die nachhaltige **Nutzung** von begrenzten Wildbeständen **setzt** ihre **Hege voraus**. In Analogie zur Jagd wurde Ende des letzten Jahrhunderts dieser Gedanke auch für die Fischerei aufgegriffen und die fischereiliche Hegepflicht 1996 in § 3 des LFischG festgeschrieben.

Die Hege der Fischbestände ist tragendes Konzept für den Schutz und die Verbesserung der aquatischen Umwelt im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)<sup>1</sup>. Entscheidendes Merkmal der WRRL ist die naturräumliche Gliederung der Bearbeitungsgebiete unter Verzicht auf andere Gliederungsmerkmale wie zum Beispiel nationale Grenzen oder Grundbesitz. Eine Maßnahme, die nach erreichten Fortschritten wieder privatrechtliche Besitzverhältnisse für die Hege zu Grunde legt, widerspricht dem gesetzlichen Hegeauftrag.

Instrumente der Hege sind die **Bildung von Fischerei- und Hegebezirken** nach § 20 und die Verpflichtung zur Aufstellung von Hegeplänen nach § 21. Eine Möglichkeit, zersplitterte

---

1 Artikel 1 der EU-Richtlinie 2000/60/EG



Fischereirechte rechtsverbindlich und nachhaltig zusammenzufassen, bietet die Bildung einer Fischereigenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im Gegensatz zu privatrechtlichen Konstruktionen, verhindert diese Rechtsform den Zerfall eines Hegebezirks in eine Vielzahl von Bereichen mit unterschiedlichen Fischereirechtsinhabern.

Das preußische Fischereigesetz von 1916 bot die Möglichkeit, zersplitterte Fischereirechte in Form von *Fischereiwirtschaftsgenossenschaften* zusammenzufassen. Gemäß LFischG von 1996 wurden sie *Fischereigenossenschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts*.

Am Beispiel der Fischereigenossenschaft *Alter Eiderkanal* können die Folgen der geplanten Gesetzesänderung eingeschätzt werden<sup>2</sup>.

Um die Fischerei im Eiderkanal und in der Alten Eider bei Kluvensiek ungeteilt verpachten zu können, wurde im Jahre 1926 auf Anregung der Fischereibehörde die *Fischereiwirtschaftsgenossenschaft für den alten Eiderkanal* gegründet<sup>3</sup>. Mit Wirkung vom 1. April 1927 verpachtete sie das Fischereirecht für den alten Eiderkanal und die alte Eider von Kluvensiek bis zur Einmündung in den Kaiser Wilhelm-Kanal an den Norddeutschen Anglerverein e.V. Kiel. Das Pachtverhältnis besteht bis heute.

Die Verpächterin vereinbarte nicht nur die ordnungsgemäße fischereiliche Bewirtschaftung, sondern verlangte auch Entkrautungsmaßnahmen zur Sicherung der Vorflut<sup>4</sup>. Diesen Pflichten ist der Pächter in den über 80 Jahren der Fischereipacht stets nachgekommen. Der am besten erhaltene Rest des historischen Eiderkanals bei Kluvensiek verdankt seinen guten Zustand ganz wesentlich den über acht Jahrzehnte geleisteten Unterhaltungsmaßnahmen des Vereins. Nur die gesetzliche Grundlage der Verpächterin garantiert die sichere zukünftige Fortführung der gegenwärtigen Art der Verpachtung.

Der Norddeutsche Anglerverein hat sich in der Hege des Fischereibezirks *Nord-Ostsee-Kanal mit Nebengewässern* besonders engagiert. Seit 2003 besteht zwischen dem Verein und dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein eine Hegevereinbarung. Er verpflichtet sich danach, durch jährliche Entrichtung eines Hegeentgelts zur Finanzierung einer Vielfalt von Hegemaßnahmen im Fischereibezirk beizutragen. Die Hegemaßnahmen im Hegebezirk *Alte Eider/Mühlenau/Eiderkanal* werden fachlich von einem Fischereibiologen geleitet. In den vergangenen Jahren wurden im o.g. Hegebezirk mehrfach Bestandsuntersuchungen durchgeführt. In den letzten vier Jahren betreute der Verein jeweils für mehrere Monate mit großem Aufwand und sehr gutem Erfolg eine Jungaalfalle im Rahmen des EU-Projektes FIAF *Maßnahmen zur Förderung des Laichbestandes des europäischen Aals*.

Die geplante Gesetzesänderung würde die zukünftige Durchführung derartiger Hegemaßnahmen wie auch die Aufstellung der Hegepläne für den Hegebezirk ernsthaft gefährden. Die Auflösung der Fischereigenossenschaft *Alter Eiderkanal* hätte zur Folge, daß einzelne Fischereirechtsinhaber ausscheren könnten und es zur faktischen Auflösung des Hegebezirks kommt. Die bekannte Allmendeproblematik mit der Folge der Überfischung würde Realität. Die Auswirkungen für die Hege und die Gewässerpflege einschließlich eines erheblich gestiegenen bürokratischen Aufwandes für Pächter, Verpächter und Fischereibehörde wären gravierend. Die Aufstellung von Hegeplänen und die Durchführung und Kontrolle der entsprechenden Maßnahmen würde einen komplexen Abstimmungsprozeß der entsprechenden Fischereirechtsinhaber erfordern. Uferbetretungsrechte gingen verloren, eine ordnungsgemäße Befischung und ihre Kontrolle außerordentlich erschwert.

Es ist zu bezweifeln, daß sich nach einer Aufteilung des Hegebezirks für Restflächen unter derartigen Bedingungen ein Pächter finden läßt, der auch bereit ist, den Aufwand und die Kosten für die Gewässerunterhaltung zu tragen. Es ist auch schwer vorstellbar, daß der Ge-

---

2 Zur Geschichte der Fischerei im Eiderkanal und speziell zum Teilstück bei Kluvensiek siehe J.. Schimmler; Zur fischereilichen Nutzung des Eiderkanals, Mitteilungen des Canal-Vereins Bd. 26, S. 69-87

3 Amtsblatt der Regierung zu Schleswig, 22.5.1926.

4 Für den Eiderkanal ist der Wasser- und Bodenverband nicht zuständig.

setzgeber in Analogie zu der geplanten Abschaffung der Fischereigenossenschaften die Jagdgenossenschaften auflösen würde. Würde Schleswig-Holstein sich das Niedersächsische Fischereigesetz zum Vorbild nehmen, würde die Bildung von Fischereigenossenschaften gefordert und gefördert.

Um die Frage der Gewässerunterhaltung des Eiderkanal müßte sich der Gesetzgeber im Rahmen der Fischereigesetzgebung eigentlich keine Gedanken machen. Da aber der Eiderkanal bei Klvensiek ein Kulturdenkmal ist, sollte sein Schutz vom Gesetzgeber nicht völlig unbeachtet bleiben.

**Zu § 26 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfes, Fischereischeinplicht**

Die Befreiung von der Fischereischeinplicht an allen geschlossenen Gewässern wird vom LSFV mit Nachdruck kritisiert. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf sämtliche bisherige Stellungnahmen des Verbandes zur Änderung des Gesetzes.

Die vorgeschlagene Änderung und deren Begründung sind nicht akzeptabel und **verkennen Sinn und Zweck der Fischereischeinplicht** vollkommen. Die Fischereischeinplicht dient nicht vorrangig der ordnungsgemäßen Erfüllung der Hegepflicht, sondern den Belangen des **Tierschutzes**. Dieser Begriff erscheint in Ihrer Begründung dort überhaupt nicht. Statt dessen werden ausreichende fischereiliche Kenntnisse wegen Fehlens der Hegepflicht als unnötig angesehen. Sie sind aber für die Beachtung des Tierschutzes, den Sie mit der Änderung des § 39 noch erhöhen wollen, unabdingbar. Wie sonst soll ohne solche Kenntnisse ein tierchutzgerechter Umgang mit Fischen erfolgen?

Den Schutz individueller Tiere vor unnötigen Schmerzen oder Leiden an geschlossenen Gewässern aufzuheben, ist aus keiner einzigen Sicht nachvollziehbar und begründbar. Es ist unverständlich, diese Anforderungen, die einen ordnungsgemäßen Umgang mit lebenden Wirbeltieren sicherstellen sollen, zu reduzieren. Aufgrund der Sensibilität der Bereiche „Umweltschutz“ und „Tierschutz“ besteht in anderen Bundesländern sogar die Pflicht zur Teilnahme an einem Prüfungsvorbereitungslehrgang!

Schleswig-Holstein sollte sich nicht tendenziell hin zu geringen Qualitätsansprüchen oder geringen Niveaus orientieren.

Interessant und bedeutsam ist hierbei auch, daß die Aufweichung der Fischereischeinplicht bei der Anhörung zum letzten Entwurf im Frühjahr 2010 **übereinstimmend** vom Institut für Meereskunde – Geomar, vom Deutschen Tierschutzbund, vom Bund gegen Mißbrauch der Tiere oder dem Landesanglerverband kompromißlos **abgelehnt** wird.

Nicht nachvollziehbar ist auch, damit die Zahl der Fischerei**abgabepflichtigen** zu verringern. Denn nach § 29 Abs. 2 sind nur Fischereischeinplichtige fischereiabgabepflichtig. Die Fischereiabgabe ist ein wirkungsvolles Instrument zur Finanzierung fischschützender oder -fördernder Maßnahmen. Es ist innerhalb der Anglerschaft akzeptiert und belastet alle Menschen, die von der Fischerei profitieren, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Verband. Es wäre ein vollkommen falsches Signal an teilweise seit Jahrzehnten ehrenamtlich im Artenschutz Tätige, jetzt den Kreis der „Nur-Nutzer“ zu erhöhen, die nicht einmal mehr einen finanziellen Anteil an erforderlichen Maßnahmen des Fischschutzes leisten. Dieser Änderungsvorschlag führt im Ergebnis nur zu einer unbegründeten Bevorzugung einiger weniger kommerzieller Angelteichbetreiber.

Im Übrigen könnten auf diesem Weg auch Personen, die rechtskräftig wegen fischerei- oder tierschutzrelevanter Vergehen verurteilt wurden und denen daher die Erteilung eines Fischereischeins versagt werden kann, wieder die Fischerei an allen geschlossenen Gewässern ausüben. Die Wirkung der Regelung in § 26 Abs. 3 LFischG würde erheblich reduziert.

Wer ohne Fischereischein den **Einstieg in das Angeln** finden möchte kann bereits mit der bisherigen Gesetzesfassung **an privaten Kleingewässern** angeln. Damit ist das Argument widerlegt, zu diesem Zweck eine Freigabe an allen geschlossenen Gewässern zu benötigen.

Zu **§ 26 Abs. 5 des Entwurfes**, Urlauberfischereischein nun auch für Einheimische

Zur Begründung stellen Sie auf die Behebung einer angeblich ungerechtfertigten Ungleichbehandlung ab. Wir verweisen auf unsere Gründe für die Annahme, daß die bisherige Praxis gerade keinen Verstoß gegen ein Gleichheitsgebot enthält. Denn die Sachverhalte sind unterschiedlich und können damit auch unterschiedlich behandelt werden.

Die erheblichen Bedenken im Zusammenhang mit dem **Tierschutz** bestehen besonders auch bei dieser vorgeschlagenen Änderung. Die erforderliche Sachkunde zum Betäuben und Töten eines Wirbeltieres erlangt man nicht durch den Handzettel, der derzeit von den Behörden den Urlaubern ausgegeben werden. Wir weisen dazu auch auf die entsprechenden rechtlichen Ausführungen zu § 4 TierSchG in Ziffer 3.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes hin. Ein Sachkundenachweis ist gegeben, wenn die Person im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist oder die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt hat. Tierschutz ist zu wichtig, um für einige Euro Verwaltungsgebühr und Fischereiabgabe Verstöße zu riskieren.

Ein Vergleich mit dem Jagdschein ist wegen der dort vorhandenen waffenrechtlichen Komponente vielleicht unzutreffend. Aber wollen Sie dann demnächst auch einen **Urlauber-Falknerjagdschein** einführen, um Touristen nach Schleswig-Holstein zu locken?

Davon abgesehen ist die Freigabe von Urlauberfischereischeinen auch für Einwohner unseres Bundeslandes eine **Aufgabe der Fischereischeinpflicht „auf Raten“**. Sie bedeutet einen **erheblichen Eingriff in die gewachsenen Strukturen der Vereine**. In Erinnerung gerufen werden soll außerdem der hohe gesellschaftliche Nutzen, der durch die Fischereischeinprüfung Jahr für Jahr im Hinblick auf den Natur-, Tier- und Umweltschutz in unserem Lande geleistet wird. Ca. 5.500 Teilnehmer werden in Lehrgängen auf die Fischereischeinprüfung vorbereitet. Die für das Erreichen des Prüfungszieles erforderliche Wissensvermittlung in allen Belangen des Tier- und Umweltschutzes - gerade auch bei jungen Leuten - trägt zum Bewußtseinswandel bzw. bei vielen Menschen zur erstmaligen Entwicklung eines Umweltbewußtseins und damit auch zum Verhaltenswandel der Bevölkerung bei.

Ausdrücklich nennen Sie im letzten Satz der Begründung, die auf 28 Tage verkürzte Gültigkeit ermögliche, mehrfach im Jahr Urlauberfischereischeine zu erhalten. Damit **verschärfen** Sie sogar ganz **bewußt** die bereits häufig genannten Bedenken unseres Verbandes.

Außerdem verlassen Sie damit bewußt den **Charakter** des Scheines als „**Urlauber**“fischereischein. Ein Schleswig-Holsteiner, der mehrfach im Jahr diese Scheine erwerben kann, nimmt dann gerade ein Privileg in Anspruch, das deutlich darüber hinausgeht, Personen aus anderen Bundesländern kurzzeitig während der Urlaubszeit das Angeln ohne Sachkenntnis zu ermöglichen. Damit einhergehen müßte also aus sachlichen Gründen eine Änderung der dann zumindest mißverständlichen Bezeichnung dieser Ausnahmegenehmigung.

Als extrem **unsozial** ist dazu noch zu bemerken, daß sich auf diese Weise finanziell gut gestellte Personen dauerhaft von der Fischereischeinpflicht freikaufen können. Finanziell Schwächere hingegen, die gerade in der heutigen Zeit wieder deutlich verstärkt den Fischfang als günstige Möglichkeit der Erlangung gesunder Nahrungsmittel nutzen, sind dann als „Angler 2. Klasse“ solche, die die Prüfung ablegen und einen regulären Fischereischein erwerben „müssen“.

Seit 1983 ist das **System** der Fischereischeinprüfungen **bewährt**. Ändern Sie es nicht!



**Hilfsweise** bitten wir mit Nachdruck, hinter dem Wort „Tage“ die Worte „**einmalig im Kalenderjahr**“ einzusetzen. Dieser Einschub wäre erforderlich um den von der Landesregierung verfolgten Charakter der Ausnahmegenehmigung als „Urlauberfischereischein“ nicht zu unterlaufen. Dafür erforderlich wäre dann eine zentrale Erfassung. Der LSFV bietet an, dafür eine Datenbank einzurichten. Das wäre zwar ein Mehr an Bürokratie, aber akzeptabel im Vergleich zu den erheblichen bürokratischen Verschlechterungen, die durch andere Vorschläge des Entwurfes drohen.

#### Zu § 29 Abs. 1 LFischG Fischereiabgabe

(1) Wer die Fischerei ausüben will, hat kalenderjährlich eine Fischereiabgabe zu entrichten. Die Abgabe ~~ist für ein volles Kalenderjahr zu entrichten~~ kann für bis zu vier Jahre im voraus entrichtet werden.

Die Formulierung „pro“ ist **sprachlich** in Vorschriften unüblich.

Es besteht bei den Verwaltungsbehörden **Unklarheit**, ob die Fischereiabgabe auch im Voraus für mehrere Jahre entrichtet werden kann. Wir schlagen den genannten Einschub vor. Durch die Höchstjahreszahl können auch finanzielle Verluste im Falle von Erhöhungen der Fischereiabgabe begrenzt werden.

#### Zu § 29 Abs. 2 des Entwurfes, Fischereiabgabe für Fischereischeininhaber anderer Bundesländern

Besonders erschreckend ist auch diese vorgesehene Änderung. Wir regen dringend an, die Streichung der Worte „und 4“ nicht durchzuführen.

Während in § 26 Abs. 5 u.a. damit argumentiert wird, man wolle eine Ungleichbehandlung aufheben, wird an dieser Stelle nun eine **beispiellose neue Ungleichbehandlung** eingeführt, die bundesweit ihresgleichen sucht und die darüber hinaus bundesweit noch gar nicht absehbare Folgen hätte. Kein anderes Bundesland verlangt von Gästen aus anderen Bundesländern die Zahlung der Fischereiabgabe. Auch wenn die Motivation anerkennenswert ist, die Verluste durch die Änderung in § 26 Abs. 2 ausgleichen zu wollen, ist dieser neue Gedanke abzulehnen. Einerseits bereits wegen der genannten Ungleichbehandlung, andererseits würden infolge dessen **erhebliche Nachteile für Anglerinnen und Angler aus Schleswig-Holstein** in anderen Bundesländern dort folgen – bis hin zu einer Aufgabe der bundeweiten Anerkennung von Fischereischeinen aus Schleswig-Holstein.

Bisher wurden die **Fischereischeine der Bundesländer gegenseitig anerkannt**. Dazu hat es Absprachen zwischen den Landesregierungen und den Fischereireferenten der Länder gegeben. Die von Ihnen vorgeschlagene Änderung könnte also eine absolute Außenseiterrolle Schleswig-Holsteins zur Folge haben.

Kaum zu verstehen ist auch die zusätzliche **Bürokratie**, die damit verbunden wäre. So müßte für die Gäste erst ein neues Dokument geschaffen werden, auf dem die Abgabemarke aus Schleswig-Holstein einzukleben ist.

#### Zu § 31 LFischG Verbotene Fanggeräte

(1) Es ist verboten, beim Fischfang schädigende Mittel, insbesondere künstliches Licht, explodierende, betäubende und giftige Mittel sowie verletzende Geräte, mit Ausnahme von bis zu fünf Angelhaken je Fanggerät, anzuwenden.

Fünf Angelhaken befinden sich an den üblichen Heringsvorfächern. Ihre Verwendung ist unproblematisch. Eine darüber hinausgehende Anzahl an Haken, bei den sogenannten Lang-

leinen können es mehrere Hundert Haken sein, widersprechen jedoch klar dem **Tierschutz**. Zum Tierschutz gehört etwa die unverzügliche Anlandung eines Fisches nach dem Biß sowie unverzügliche Kontrolle des Fanggerätes. Beides ist bei Langleinen nicht möglich. Für deren Verwendung gibt es jedoch keinen vernünftigen Grund, da sich der Bedarf von Anglern auch mit tierschutzgerechtem Fanggerät decken läßt. Da mit diesem Gesetz der Tierschutz verbessert werden soll wäre ein Verbot von Langleinen sachgerecht.

Auch dem **Artenschutz** diene ein solches Verbot. Langleinen fangen vollkommen unselektiv. Besonders häufig werden kleine Aale gefangen, die wegen der ausbleibenden sofortigen Anlandung bei den stundenlangen Versuchen der Befreiung vom Fanggerät sterben. Somit würde ein Verbot den Zielen des Europäischen Aal-Artenschutzprogrammes zuträglich sein.

Vor einem drohenden Fangverbot auf Aal sollte das Verbot von Langleinen als milderes Mittel mit positiven Effekten erlassen werden.

#### Zu § 39 des Entwurfes Tierschutz

Die Vorschrift könnte als unnötig ersatzlos gestrichen werden. Es ist ohne weiteres offenkundig, daß tierschutzwidriges Verhalten, Tierquälerei oder alsbaldiger Wiederfang von Besatzfischen dem Tierschutzgesetz widersprechen. **Tierschutzwidriges Verhalten ist stets verboten**. Solche Sachverhalte sind bereits ausreichend geregelt. Anders wäre es nur, wenn Verstöße gegen § 39 LFischG selbst bußgeld- oder strafbewehrt wären.

Wenn aber doch klarstellend ein Hinweis auf konkret mißbilligte Handlungen im LFischG enthalten sein soll, dann müssen sie auch ernst zu nehmen sein. Ohne **Konkretisierung der Tatbestandsmerkmale** sind diese Formulierungen sinnlos.

Mißlungen ist hier vor allem die Ziffer 3, nach der ein Fischen verboten ist, das von Vornherein auf das Zurücksetzen des Fanges ausgerichtet ist. Diese **Formulierung ist wirkungslos**, weil hier kein konkretes, dem Beweis zugängliches Verhalten, sondern eine bloße Verhaltensabsicht bewertet werden muß, was in der fischereilichen Praxis kaum gelingen kann. Ein Beispiel soll die Vagheit dieser Regelung verdeutlichen: Ein Fischereiaufseher beobachtet einen Angler, der einen Fisch landet, ein Foto von seinem Fang macht und diesen anschließend zurücksetzt. Angesprochen auf dieses Verhalten könnte der Angler unwiderlegbar erklären, er habe nicht von Vornherein den Fang zurücksetzen wollen, vielmehr sei ihm dieser Gedanke erst spontan beim Anblick seines Fanges gekommen. Auf solche Regeln sollten wir in einem modernen LFischG wirklich verzichten.

Der **Einschub** „catch and release“ ist zu **löschen**, auf die Verwendung nicht-deutschsprachiger Formulierungen kann und sollte man in der Gesetzgebung verzichten. Die in der Begründung des Entwurfes dazu vorliegende Erläuterung einschließlich des dortigen Klammerzusatzes ist ausreichend.

In Ziffer 4 ist die Formulierung „fangfähige Größe“ zu ändern. Fische können in jeder Größe gefangen werden. Schon eine Bezugnahme auf bestehende Mindestmaße durch Verwendung des Wortes „**maßig**“ wäre sinnvoller. Der Begriff „alsbaldig“ ist zu unbestimmt.

§ 39 LFischG sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

#### Zusammenfassung

Als vor mehr als drei Jahren Gespräche zum Bedarf an Änderungen des LFischG begannen sprachen sich der LSFV und der damalige Fachminister dafür aus, die Änderungen gering zu halten. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Angler in Deutschland sollte eigentlich nur der unnötige und mißverständliche § 39 (Tierschutz) gestrichen werden. Er enthält lediglich fol-

genlose Hinweise. Das Tierschutzgesetz, das selbstverständlich in keiner Weise zur Diskussion steht, sanktioniert dann Fehlverhalten.

Der jetzige Entwurf enthält neben wenigen sprachlichen und einzelnen inhaltlichen Verbesserungen, etwa in § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 5 oder § 18 Abs. 2, 3, keine praktisch bedeutsame.

Statt dessen werden seit Jahrzehnten bewährte und akzeptierte Instrumente ohne Notwendigkeit und vor allem ohne jede stichhaltige Begründung aufgegeben. In zahlreichen Gesprächen und Stellungnahmen hat unser Verband in der Vergangenheit schon darauf hingewiesen. Insofern muß man angesichts der Beibehaltung der Vorschläge leider davon ausgehen, daß hier zumindest bezogen auf die Hege und den Fischereischein bewußt gegen die Interessen der organisierten Anglerschaft gehandelt werden soll. Das verwundert angesichts der von Anglern ehrenamtlich seit Jahrzehnten auch für die Allgemeinheit mit enormem Arbeits- und Kostenaufwand betriebenen Artenschutzbemühungen.

Ein partnerschaftliches Miteinander zwischen Politik, Verwaltung und Anglerschaft mit dem gemeinsamen Ziel der Erhaltung und Entwicklung einer nachhaltigen Fischerei stellen sich der LSFV und seine 39.000 Mitglieder anders vor.

Bitte unterschätzen Sie nicht, wie aufmerksam die geplante Änderung des Gesetzes bei unseren Mitgliedern, aber auch den weiteren 30.000 Anglerinnen und Anglern in Schleswig-Holstein verfolgt wird. Es gibt für viele Ihrer Vorschläge schlicht keine Notwendigkeit für Änderungen. Auf sie zu verzichten hätte für unser Land keinen Nachteil. Wir empfinden es daher als äußerst bedauerlich, wenn die Gesetzesnovellierung nun lange praktizierte, bewährte und allseits akzeptierte Strukturen zerstören, seit Jahrzehnten ehrenamtlich tätige Menschen demotivieren und zur Beendigung einer fruchtbaren Zusammenarbeit führte.

Für ein persönliches Gespräch zu dem Entwurf stehen wir gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichem Gruß*



*Robert Vollborn LL.M.  
RA, Geschäftsführer*